

sualen Garantien in jeder Hinsicht gegeben sind (Freiheit der Verteidigung, Berufungsmöglichkeit, keine Erpressung von Geständnissen usw.).

3. Die Schwere der gesellschaftlichen Reaktion, der Strafe, entsprach im Dritten Reich in keiner Weise immer der Schwere der Straftat; so hatten wir damals Todesstrafen selbst bei Handlungen von geringer gesellschaftlicher Bedeutung (politischen Delikten, §218, Autoberaubung usw.). Heute entspricht die Strafe der Schwere des gesellschaftswidrigen Verhaltens des Täters.
4. Im Nazireich gab es auch Strafen, die keinem festen gesetzlichen Tatbestand entsprachen (Zulassung der Analogie), es wurde gestraft auch ohne Verstoß gegen ein strafrechtlich geschütztes Gebot oder Verbot. Der einzelne wußte nicht mehr: Was darf ich, was muß ich tun? Das Gesinnungsstrafrecht trat an die Stelle der Strafbarkeit von Handlungen. Der Grundsatz der Bestimmtheit der strafbaren Handlung war verletzt (Analogie im Strafrecht, „gesundes Volksempfinden“, § 170 d StGB u. ä.). Wir hatten eine Vermengung von Strafrechts- und Moralnormen. Heute ist das Strafrecht auf eine klare Basis gestellt, wonach einem bestimmten gesellschaftswidrigen Verhalten eine bestimmte Strafe entspricht.
5. Der entscheidende Unterschied zwischen dem Strafrecht im Dritten Reich und dem vorwärtsweisenden, demokratischen Strafrecht unserer Zeit liegt aber — wie oben dargelegt — in der Unterschiedlichkeit der geschützten Rechtsordnung: dort Schutz einer parasitären Minderheit gegen das werktätige Volk, hier Schutz des werktätigen Volkes gegen eine parasitäre Minderheit.

Wenn wir die Rolle der Justiz im Dritten Reich betrachten, so müssen wir gerade zu entgegengesetzten Forderungen kommen als jene erwähnten bürgerlichen Rechtstheoretiker. Wir müssen uns fragen: Wie war es möglich, daß der Weimarer Justizapparat, jene Juristen, die seit über 100 Jahren in den Ideen der formellen Gerechtigkeit, der Rechtsgarantien, des Grundsatzes „nulla poena sine lege“ usw. erzogen waren, unter Hitler fast hundertprozentig umschwenkten zur brutalen Blutjustiz, die alle Formen von früher über Bord warf? Dieses Umschwenken — unverständlich für den, der in der Form der